

# Scheinselbstständiger Arzt – rote Karte für Klinik!

**Krankenhaus muss Sozialabgaben nachträglich bezahlen/Mediziner war angeblich freiberufliche Honorarkraft**

Mit dieser Überschrift berichtete die *Ärztezeitung* vom 13. Januar 2006 von einem Urteil des Sozialgerichts Dortmund betreffend die Rechtmäßigkeit einer Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für den beigeladenen Arzt in Höhe von annähernd 35 000 Euro.

## Sachverhalt

Der Beigeladene ist Facharzt für Neurologie und Psychiatrie (im Folgenden: Arzt), übte seit dem Jahre 1998 eine Tätigkeit als Arzt bei der Klägerin, die eine Klinik betreibt (im Folgenden: Klinik), aus und erhielt hier monatliche Honorarzahlgungen auf Stundenbasis. Ein schriftlicher Vertrag lag nicht vor. Steuerabzugsbeträge wurden nicht einbehalten, da von der Klägerin eine freiberufliche Tätigkeit angenommen wurde.

Der Arzt behandelte Patienten, die ihm von der Klägerin zugewiesen wurden. Es wurden von ihm im wesentlichen Aufnahme- und Entlassungsuntersuchungen von Patienten der Klägerin in deren Räumen durchgeführt.

Das Finanzamt stellte mit Bescheid vom 25. August 2000 anlässlich einer Lohnsteuer-Außenprüfung fest, dass der Arzt als Arbeitnehmer zu betrachten sei und es sich bei den Zahlungen an ihn um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelte. Das Arbeitsgericht A. stellte auf Antrag des Betriebsrats der Klinik ebenfalls eine Arbeitnehmereigenschaft des Arztes fest.

Anlässlich einer Betriebsprüfung seitens des beklagten Sozialversicherungsträgers bei der Klinik stellte diese fest, dass für die streitige Zeit keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge gezahlt worden waren. Es erging daraufhin ein Nachforderungsbescheid. Die Prüfer gingen von einer Sozialversicherungspflicht aus, weil der Arzt ihrer Ansicht nach gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, weisungsgebunden arbeitete und in die Arbeitsorganisation der Klinik eingegliedert war. Gegen diesen Bescheid hat die Klinik – nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens – Klage erhoben mit der Begründung, der Facharzt sei selbstständig tätig und teile sich die Arbeitszeit selbst ein. Zudem sei er nicht an Arbeitgeberweisungen gebunden und könne weiteren Tätigkeiten nachgehen.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund wies die Klage ab mit der Begründung, dass der Arzt bei der Klinik in einem Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne stand.

## Aus den Entscheidungsgründen

*Beschäftigung* ist nach der Legaldefinition des § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV, der für alle Zweige der Sozialversicherung gilt, die *nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis*. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE) setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Die persönliche Abhängigkeit bedeutet dabei die Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers, insbesondere im Bezug auf Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsführung.

Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungs-

möglichkeit über die eigene Arbeitskraft, ein eigenes Unternehmerrisiko und die Möglichkeit, frei über die Arbeitszeit und Ort zu verfügen, gekennzeichnet. Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit ist auf Grund einer Würdigung der Gesamtumstände vorzunehmen. Ob jemand abhängig beschäftigt ist hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Weichen die vertraglichen Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben letztere den Ausschlag (Urteil Seite 7 unter Bezugnahme auf BSGE 87, 53, 55).

Bei Anwendung dieser Grundsätze kam das SG zu dem Urteil, dass der Arzt im gesamten streitigen Zeitraum für die Klinik als abhängig Beschäftigter tätig geworden war:

- Allein der Wille, die Tätigkeit als selbstständige zu führen, kann den Charakter der abhängigen Beschäftigung nicht verändern.
- Deshalb müssen die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Art der Arbeit und unter Beachtung der Verkehrsanschauung gewürdigt werden.
- Für eine selbstständige Tätigkeit des Arztes bzw. ein gleichberechtigtes Unternehmerverhältnis gegenüber der Klinik spricht,

Anzeige



## KORTE

RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Niels Korte\*\*  
Marian Lamprecht\*  
Constanze Herr\*

### Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei\* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

\*Unter den Linden 12  
10117 Berlin-Mitte  
\*\*Rudower Chaussee 12  
12489 Berlin-Adlershof

24-Stunden-Hotline:  
030-226 79 226  
[www.studienplatzklagen.com](http://www.studienplatzklagen.com)

[www.anwalt.info](http://www.anwalt.info)  
Fax 030-226 79 661  
[kanzlei@anwalt.info](mailto:kanzlei@anwalt.info)

dass der Arzt ärztliche Aufgaben eigenständig und eigenverantwortlich erfüllt hat. Er ist nicht in die kontinuierliche Patientenversorgung eingebunden. Er bekleidet keine Funktion und muss an Teambesprechungen und Supervisionen nicht teilnehmen. Es besteht keine Pflicht zur Ableistung von Bereitschaftsdiensten. Er bezieht kein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Er übt auch weitere Tätigkeiten außerhalb der Klinik aus. Er trägt die Versicherungen selbst. Hinsichtlich seiner Arbeitszeitgestaltung ist er grundsätzlich frei.

- Für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis spricht hingegen, und dies war für das SG letztendlich maßgebend, dass die Patienten dem Arzt von der Klinik zugewiesen wurden. Er kann sich diese nicht aussuchen und kann auch nicht mehr Patienten untersuchen um gegebenenfalls seinen Umsatz steigern zu können. Der Arzt ist auch insoweit örtlich und zeitlich in die Organisation der Klinik eingebunden, als dass er regelmäßig zwei bis drei Nachmittage pro Woche bei der Klinik arbeitet. Er hat auch nie Rechnungen geschrieben. Er zahlte keine Miete oder Materialien. Er hatte keinen Kapitalaufwand. Die Räume der Klinik waren integraler und funktioneller Bestandteil für die Ausübung seiner Tätigkeit. Einrichtungs- und laufende Kosten fielen ausschließlich der Klägerin zur Last. Auch im Hinblick auf die Außenwirkung gegenüber Klinikpatienten gab es keine deutliche Trennung von der Klinik, zum Beispiel durch eine eigene Eingangstür. Der Beigeladene war auch keinem Risiko ausgesetzt, dass er seine Arbeitskraft vergeblich einsetzt, denn – falls Patienten nicht kamen – las er Fachzeitungen oder studierte Krankenakten und erhielt seine Stunden trotzdem vergütet.

## Fazit

Insgesamt eine gute Zusammenfassung der Abgrenzungskriterien selbstständige/abhängige Tätigkeit und eine weitere Bestätigung der von uns vertretenen Auffassung, dass es letztlich nicht nur auf einzelne vertragliche Regelungen sondern auf eine Würdigung der Gesamtumstände und die tatsächlichen Verhältnisse ankommt.

*Die Entscheidung des Sozialgerichts Dortmund vom 12. Januar 2006, Az.: S 10 RJ 307/03 kann im Internet unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) (Ärzteblatt/Literaturhinweise) abgerufen werden. Sie ist nicht rechtskräftig.*

Dr. Herbert Schiller (BLÄK)

# Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

## Beschluss des 60. Bayerischen Ärztetages

Der 60. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2005 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004*) in der Fassung der Beschlüsse vom 23. April 2005 (*Bayerisches Ärzteblatt 6/2005, Seite 465 ff.*) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 11. Januar 2006, Nr.: 321/8502-2/101/04, die Änderungen genehmigt.

### I.

Die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 in der Fassung der Beschlüsse vom 23. April 2005 (*Bayerisches Ärzteblatt 6/2005, Seite 465 ff.*) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A § 4 Abs. 6 wird der Satz „Satz 1 gilt nicht für die in Abschnitt B Nummer 10.1 bestimmten ganztägigen Weiterbildungsabschnitte.“ gestrichen.
2. In Abschnitt B Nr. 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) wird unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ der Satz „Mindestens 6 Monate der Weiterbildung in der stationären internistischen Patientenversorgung und mindestens 6 Monate der Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung müssen in ganztägiger Weiterbildung erfolgen.“ gestrichen.

### II.

Der Präsident wird beauftragt, umgehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu beantragen und die amtliche Bekanntmachung zu veranlassen.

### III.

Diese Änderung tritt am Ersten des auf die amtliche Bekanntmachung im *Bayerischen Ärzteblatt* folgenden Monats in Kraft. \*)

Coburg, den 16. Oktober 2005

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt, München, den 31. Januar 2006

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

\*) Damit treten die Änderungen am 1. April 2006 in Kraft.

**Der 61. Bayerische Ärztetag findet  
am 6. Mai 2006  
im Ärztehaus Bayern in München statt.**